

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....	6
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden..	10
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	10
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....	10
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....	11
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	13
A.8	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....</i>	14
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. Straßenwesen und Verkehr ausgenommen Ref. 46 ..	15
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst.....	15
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt, Ref. 54.2 Industrie und Kommune .....	17
A.12	Handelsverband Südbaden e.V. ....	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	18
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung & Geoinformation .....	18
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz .....	18
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneueordnung .....	18
B.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger .....	18
B.5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	18
B.6	ED Netze GmbH .....	18
B.7	bnNETZE GmbH.....	18
B.8	PLEdoc GmbH .....	18
B.9	Unitymedia BW GmbH (Vodafone BW GmbH).....	18
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	18
B.11	Amprion GmbH .....	18
B.12	terranets bw GmbH.....	18
B.13	Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	18
B.14	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.....	18
B.15	Gemeinde Schliengen.....	18
B.16	Gemeinde Bad Bellingen .....	18
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz.....	18
B.18	Regierungspräsidium Freiburg – Ref 47.1 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik .....	18
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Verkehr .....	18
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	18
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz .....	18
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	18
B.23	Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	18
B.24	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege .....	19
B.25	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	19
B.26	Polizeipräsidium Freiburg .....	19
B.27	Mulhouse Alsac Agglomération-m2A.....	19
B.28	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	19
B.29	Südwestdeutsche Verkehrs AG .....	19

---

B.30	Abwasserzweckverband „Weilertal“ .....	19
B.31	Landesnatuschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V. ....	19
B.32	Tourismusverband Neuenburg am Rhein .....	19
B.33	Handwerkskammer .....	19
B.34	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	19
B.35	Deutsche Bahn AG .....	19
B.36	Gemeinde Auggen .....	19
B.37	Gemeinde Badenweiler.....	19
B.38	Gemeinde Buggingen .....	19
B.39	Gemeinde Eschbach.....	19
B.40	Stadt Heitersheim.....	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN .....	19

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)	
A.1.1	<p>Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein wird den Bebauungsplan erst dann bekannt machen, wenn die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung vorliegt, so dass keine Genehmigung des Bebauungsplans erforderlich ist.</p>
A.1.2	<p>Unter Punkt 2.2 der Begründung (Flächennutzungsplan) sollte neben dem Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von 1999 zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan noch ein Ausschnitt der aktuell im Parallelverfahren befindlichen Änderung abgebildet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.1.3	<p>Unter Punkt 2.3 der Begründung wird zutreffend ausgeführt, dass für die Versorgungsfläche u.a. ein Antrag auf eine Waldumwandlungserklärung notwendig sein wird. Zudem soll für die Sicherstellung der Bewirtschaftungsverpflichtung der Grünfläche und des Waldsaums ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der Bewirtschaftungsverpflichtung der Grünfläche und des Waldsaums wird vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
A.1.4	<p>Nähere Details zur Ausgestaltung des Waldsaums sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Innerhalb der Versorgungsfläche EE2 soll die Errichtung eines Besucherzentrums (Besucherpavillons) zulässig sein. Der Abstand zwischen Baugrenze und Wald beträgt teilweise lediglich etwas über 5,00 m. Somit wären bauliche Anlagen mit Aufenthaltsnutzung grundsätzlich auch im Waldabstandsbereich zulässig. In der Begrün-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der betroffene Bereich wird in der Planzeichnung dargestellt, in der Begründung wird auf die Thematik des Waldabstandes unter Ziffer 2.4 näher eingegangen:</p> <p><i>Durch die Topographie wird sich das Besucherzentrum in exponierter Lage auf der ehemaligen Deponiekuppe befinden. Außerdem ist durch den Rekultivierungsplan die Ausbildung eines Waldsaumes in direkter Nachbarschaft zu der Ver-</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>derung sollten die Details zur Waldsaumgestaltung sowie der Vorrang des Bauplanungsrechts gegenüber der Waldabstandsregelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 LBO noch dargelegt bzw. entsprechend klargestellt werden.</p> <p>Durch die geplante Ausbildung des Waldsaums soll die grundsätzliche Gefahrenlage beseitigt werden. Unabhängig hiervon ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall von der Baurechtsbehörde zu prüfen, ob von dem Wald oder auch nur von einzelnen Bäumen eine konkrete Gefahr ausgeht. Zur Beurteilung der Gefahrenlage ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Forstverwaltung zuständig. Wir regen an, auf diese Besonderheit in der Begründung hinzuweisen. Der konkrete Gefährdungsbereich sollte zudem durch Kennzeichnung der 30 m-Waldabstandlinie in der Planzeichnung noch kenntlich gemacht werden.</p>	<p><i>sorgungsfläche EE2 geplant. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Waldabstand von 30 m unterschritten werden kann und dass durch die umgebenden Bepflanzungen keine Gefahr für das Besucherzentrum ausgeht wird.</i></p> <p>Eine Unterschreitung des Waldabstandes wird aus diesen Gründen auch von der Forstbehörde (siehe Ziffer A.5.2) mitgetragen. Zudem soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Niederwaldbewirtschaftung des Waldsaumes abgeschlossen werden, wodurch die Verschattung der Solarmodule vorgebeugt werden soll. Dadurch kann aber auch sichergestellt werden, dass auch für etwaige Gebäude innerhalb der Versorgungsfläche EE2 von den umgrenzenden Waldflächen keine Gefahr ausgeht.</p>
A.1.5	<p>Wir weisen darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sowohl die Waldumwandlungserklärung vorliegen als auch der öffentlich-rechtliche Vertrag abgeschlossen sein muss.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.1.6	<p>Unter Punkt 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird im letzten Satz festgesetzt, dass die Solarmodule so auszuführen sind, dass keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 5 entsteht.</p> <p>Diese Festsetzung ist zum einen nicht der Art der baulichen Nutzung zuzuordnen. Rechtsgrundlage für eine Beschränkung der Ausführung der Solarmodule könnte vielmehr § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB (Schutz vor Lichtemissionen) sein.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung wird unter Ziffer 1.8 der Bebauungsvorschriften wie folgt neu zugeordnet:</p> <p><b>Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen</b> (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)</p> <p><i>Die Solarmodule sind so auszuführen, dass keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn A 5 entsteht.</i></p>
A.1.7	<p>Zum anderen dürften die Festsetzungen zur Vermeidung der Blendwirkung zu unbestimmt sein. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern eine mögliche Blendwirkung und deren Vermeidung im Detail geprüft wurde.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.08.2010 (Az. 4 C 1726/09.N, juris) darin ein Abwägungsfehler vorliegen kann, wenn die Begründung eines Bebauungsplanes, durch den ein Sondergebiet Solarthermie festgesetzt wird, im</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird unter Ziffer 4.8 entsprechend ergänzt:</p> <p><i>Wegen der Nähe zur Autobahn A 5 sind die Solarmodule so auszuführen, dass keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn entsteht.</i></p> <p><i>Die Solarmodule befinden sich zwar in exponierter Lage auf der Deponiekuppe, die Fläche wird aber von Bepflanzungen gemäß Rekultivierungsplan umgeben, sodass die Sichtbeziehung zwischen Autobahn und der Fotovoltaikanlagen von dem</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Rahmen der Abwägungsentscheidung hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf eine angrenzende Straße technische Einzelheiten zugrunde legt, ohne diese Parameter festzusetzen, weil der Inhalt des Plans nicht von einer darauf ausgerichteten Abwägungsentscheidung getragen ist. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn wie im vorliegenden Bebauungsplan gar keine technische Einzelheiten geprüft bzw. festgelegt werden.</p> <p>Wir regen daher an, mögliche Blendwirkungen zu untersuchen und ggf. technische Einzelheiten zur Vermeidung einer Blendwirkung im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p><i>Waldsaum unterbrochen wird (siehe Schnitte). Somit kann davon ausgegangen werden, dass für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn keine Blendwirkung entsteht. Außerdem befindet sich in der Umgebung des Solarparks keine schutzbedürftige Siedlungsnutzung.</i></p> <p>Weiteres kann vertraglich zwischen dem Betreiber des Solar-Strom-Parks und der Stadt vereinbart oder auf Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.</p>
A.1.8	<p>Unter Punkt 1.3.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird ein Mindestabstand von 0,8 m von der Unterkante der Solarmodule zur Geländeoberkante festgesetzt. Hierbei handelt es sich um keine Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB) bzw. zur Höhenlage (§ 9 Absatz 3 BauGB). Rechtsgrundlage für diese aus naturschutzrechtlichen Gründen erfolgende Festsetzung dürfte vielmehr § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB sein. Wir regen an die Rechtsgrundlage zu prüfen und ggf. deren Angabe zu korrigieren. Systematisch sollte dann die Festsetzung auch unter Punkt 1.7 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) erfolgen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung zum Mindestabstand zwischen Unterkante Solarmodule und Geländeoberkante wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unter Ziffer 1.7 der Bebauungsvorschriften neu zugeordnet.</p>
A.1.9	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses aktualisiert.</p>
A.1.10	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt. Zu gegebener Zeit wird das Ergebnis der vorgetragenen Anregungen entsprechend übermittelt.</p>
A.1.11	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Da-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine ausgefertigte Planfassung des Bebauungsplans übersandt. Dabei werden alle</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Bestandteile des Plans ausgefertigt, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.
A.1.12	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>	Dies wird berücksichtigt. Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim LRA Breisgau-Hochschwarzwald werden die Planunterlagen im gewünschten Format und den entsprechenden Vermerken übersandt.
A.1.13	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodäten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt strebt eine Abgabe der Bebauungsplanunterlagen im Standard „XPlanung“ mittelfristig an. Derzeit besteht jedoch hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Standards noch Klärungsbedarf.
A.1.14	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z.H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 2084692) zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt. Eine Mehrfertigung des Bebauungsplans wird nach Abschluss des Verfahrens auch dem Raumordnungskataster beim RP Freiburg, Referat 21 übersandt.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)	
A.2.1	<p>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu dem oben genannten Bebauungsplan aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:</p> <p>Geplanter Standort der Anlage ist die im Rheinwald gelegene ehemalige Deponiefläche der Stadt Neuenburg, die derzeit</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rekultiviert wird. Die Hangbereiche der Deponie sind im Rahmen der Rekultivierung teilweise bereits aufgeforstet bzw. bepflanzt. Der Kuppenbereich ist für den Solar-Strom-Park vorgesehen und ist derzeit unbewachsen und es finden noch Planierarbeiten statt.	
A.2.2 A.2.2.1	<b>Artenschutz/Natura 2000</b> Der südliche Teil der Deponiefläche wird teilweise durch das Vogelschutzgebiet „Rheinniederungen von Haltingen bis Neuenburg“ überlagert und das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ umschließt die Deponiefläche teilweise. Östlich, im Abstand von ca. 50 m, fließt der Rhein, der abschnittsweise als Offenlandbiotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt ist.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2.2	Aufgrund der Lage im Rheinwald und den umgebenden Schutzgebieten waren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Die vorliegenden Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass von der Planung und dem späteren Solarpark keine europarechtlich streng geschützten oder gefährdeten Arten betroffen sind bzw. beeinträchtigt werden. Auch die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete werden nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2.3	Aufgrund der weitgehend unbewachsenen Planiebereiche weist das Plangebiet derzeit keine Strukturen auf, die für gefährdete oder streng geschützte Arten als Habitate geeignet sind. Die umgebenden bereits bewachsenen oder in Sukzession befindlichen Flächen werden vom Vorhaben kaum tangiert und auch die späteren anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Spiegeleffekte auf Vögel oder Fledermäuse) sind voraussichtlich zu vernachlässigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3 A.2.3.1	<b>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</b> Im vorliegenden Umweltbericht mit Grünordnungsplan werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes dargestellt und bewertet bzw. hinsichtlich der Eingriffswirkungen auf die Schutzgü-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ter Pflanzen/Biotope und Boden bilanziert. Grundlage der Bilanzierung ist der gültige Rekultivierungsplan, der im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklung von Hochwald, Waldrändern, Gebüsch und Grünland vorsieht. Die vorliegende Bilanzierung Pflanzen/ Biotope und Boden ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel. Das Ergebnis ist ein Defizit von insgesamt 27.767 Ökopunkten, das über externe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.</p>	
A.2.3.2	<p>Vorgesehen ist eine Waldaufforstung auf Teilen der Grundstücke Flst. Nrn. 1003 und 1070, Gemarkung Zienken, die den notwendigen forstrechtlichen Ausgleich abdecken soll. Im Umweltbericht fehlen jedoch die Informationen, was gepflanzt und welche Strukturen entwickelt werden sollen. Die Voraussetzung zur Anerkennung der Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme sind eine standortgerechte Baumartenwahl (z. B. Stieleiche, beigemischt Elsbeere) sowie die Entwicklung eines gestuften Waldrandes aus standortgerechten Gehölzen und Krautsaum. Auch eine Bewertung der Ausgleichsfläche in Ökopunkten fehlt, so dass der Eingriff/Ausgleich noch nicht bilanziert ist. Der Umweltbericht ist hinsichtlich der obigen Ausführungen zu prüfen und entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zugesichert.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend dahingehend ergänzt, dass die Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf eine standortgerechte Baumartenwahl und einen stufigen Waldrand detailliert beschrieben wird. Des Weiteren wird die Aufwertung der Ausgleichsfläche bilanziert.</p>
A.2.4 A.2.4.1	<p><b>Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Neuenburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.2.4.2	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichspläne ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird entsprechend eine Aussage darüber gemacht, dass die Fläche für die Maßnahme verfügbar ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<p>A.2.5</p> <p>A.2.5.1</p>	<p><b>Kompensationsverzeichnis</b></p> <p>Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis &amp; Ökokonto Baden-Württemberg“ unter <a href="http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/">http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/</a> » Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter <a href="http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33">http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=33</a> für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>
<p>A.2.5.2</p>	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>Dies wird zugesichert.</p> <p>Im öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein Hinweis auf die genannten Verpflichtungen berücksichtigt.</p>
<p>A.2.6</p>	<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht empfeh-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>len wir als Unterwuchs der Solarfläche eine artenreiche magere Wiese zu entwickeln, die extensiv gepflegt wird. Auch eine Schafbeweidung der Fläche ist denkbar, sofern die Abstände zwischen den Paneelen groß genug ist. Ein Wanderschäfer nutzt mit seiner Schafherde mehrmals jährlich den nahen Leinpfad und könnte die Beweidung möglicherweise übernehmen.</p>	<p>Die Entwicklung einer artenreichen mageren Wiese wird angestrebt. Es ist auch angedacht, sofern dies mit der Planung vereinbar ist, eine Beweidung mit dem genannten Wanderschäfer zu realisieren.</p>
<b>A.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht, Wasser und Boden</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)	
A.3.1	<p><b>Wasserversorgung / Grundwasserschutz</b> Der Standort für das Bauvorhaben grenzt an das fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiet 315.132 WSG der Stadt Neuenburg des TB Grißheim II in Schutzzone IIIB. Das Grundwasser ist sowohl während der Errichtung als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens (Solar-Strom-Park) vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
<b>A.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)	
A.4.1	<p>Bei der Aufstellung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs (BAB 5) zu befürchten ist, z. B. durch Blendwirkung. Von einer Anlage ausgehendes Licht wird nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen oder schützenswerte Räume, so ist dies eine Lichtimmission gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG welche unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) fällt. Durch die Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde ein Dokument veröffentlicht, welches die Bewertung störender Lichtimmissionen konkretisiert. In Anhang 2 dieses Leitfadens werden Photovoltaikanlagen in ihrer Blendwirkung betrachtet und in deren störenden Wirkung bewertet. Es wird empfohlen die Lichtimmissionen durch ein geeignetes Fachbüro untersuchen zu lassen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung wird unter Ziffer 4.8 entsprechend ergänzt: <i>Wegen der Nähe zur Autobahn A 5 sind die Solarmodule so auszuführen, dass keine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn entsteht.</i> <i>Die Solarmodule befinden sich zwar in exponierter Lage auf der Deponiekuppe, die Fläche wird aber von Bepflanzungen gemäß Rekultivierungsplan umgeben, sodass die Sichtbeziehung zwischen Autobahn und der Fotovoltaikanlagen von dem Waldsaum unterbrochen wird (siehe Schnitte). Somit kann davon ausgegangen werden, dass für die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn keine Blendwirkung entsteht. Außerdem befindet sich in der Umgebung des Solarparks keine schutzbedürftige Siedlungsnutzung.</i> Weiteres kann vertraglich zwischen dem Betreiber des Solar-Strom-Parks und der Stadt vereinbart oder auf Baugenehmigungsebene abgearbeitet werden.</p>
<b>A.5</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)	
A.5.1	Wie in den Unterlagen vollständig und	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>richtig dargestellt, ist im Rahmen der Bauleitplanung die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG durch die höhere Forstbehörde zwingend notwendig. Wir weisen darauf hin, dass die Waldumwandlungserklärung für den Satzungsbeschluss vorliegen muss. Der entsprechende Antrag liegt der unteren Forstbehörde weiterhin nicht vor.</p>	<p>Die Waldumwandlungserklärung liegt zum Satzungsbeschluss vor.</p>
A.5.2	<p>Im Bereich der Fläche EE2 ist gemäß den Unterlagen die Errichtung eines Besucherzentrums zulässig. Da es sich hierbei um ein Gebäude handelt, ist der nach LBO vorgeschriebene Waldabstand zu beachten. Dieser wird durch das geplante Baufenster deutlich unterschritten. Da das Gelände jedoch stark abfallend ist und für den angrenzenden Waldbereich ein Niedrigwaldkonzept vertraglich vereinbart werden soll, kann der geringere Waldabstand von forstlicher Seite mitgetragen werden. Zumal wir davon ausgehen, dass der geplante Standort sich zentral auf der Kuppe des Deponiegeländes befinden wird und nicht am Rand des Baufensters.</p>	<p>Die Anregung den Gefährdungsbereich in die Planzeichnung einzutragen wird berücksichtigt.</p> <p>Der betroffene Bereich (Gefährdungsbereich Wald) wird in der Planzeichnung dargestellt, in der Begründung wird auf die Thematik des Waldabstandes unter Ziffer 2.4 näher eingegangen:</p> <p><i>Durch die Topographie wird sich das Besucherzentrum in exponierter Lage auf der ehemaligen Deponiekuppe befinden. Außerdem ist durch den Rekultivierungsplan die Ausbildung eines Waldsaumes in direkter Nachbarschaft zu der Versorgungsfläche EE2 geplant. Somit kann davon ausgegangen werden, dass der Waldabstand von 30 m unterschritten werden kann und dass durch die umgebenden Bepflanzungen keine Gefahr für das Besucherzentrum ausgehen wird. Zudem soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag die Niederwaldbewirtschaftung des Waldsaumes gesichert werden, auch um die Verschattung der Solarmodule vorzubeugen.</i></p>
A.5.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass vor Beginn der Baumaßnahme die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 9 LWaldG zu beantragen ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.6</b>	<p><b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)</p>	
A.6.1	<p><u>Solar-Strom-Park:</u> Gegen die Überplanung und Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie auf Gemarkung Neuenburg als Gebiet für einen Solar-Strom-Park bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.1.1	<p>Unklar ist weiterhin zur Offenlage der konkrete Flächenumfang im Bebauungsplan bzw. parallelen Flächennutzungsplan (1,92 ha oder nur 1,6 ha Solar-Strom-Park).</p>	<p>Die Flächengrößen sind in den jeweiligen Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung klar benannt.</p> <p>Im Bebauungsplan handelt sich um 1,42 ha Versorgungsfläche für erneuerbare Energien und 0,5 ha Grünfläche.</p>
A.6.2	<p><u>Externe Ausgleichsmaßnahme bzw. geplante Aufforstungsfläche:</u></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelte sich im Umweltbericht, Kap. 11, um</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lt. Umweltbericht sollen auf Teilen der Ackerflächen Flste. 1003 und 1070 auf der Gemarkung Zienken im erforderlichen Umfang (1:1) Ersatzaufforstungen umgesetzt werden. Lt. Kap. 11 Grünordnungsplan zum FNP sollen über 3 ha auf den o.g. Flsten am nördlichen Rand angrenzend zum Wald aufgeforstet werden. Für uns ist die Flächendifferenz (1,6 ha bzw. 1,92 ha Planfläche zu 3,0359 ha Ersatzaufforstung) nicht nachvollziehbar. Wir bitten um entsprechende Begründung zum doppelten Umfang der geplanten Aufforstungsfläche.</p>	<p>einen redaktionellen Fehler. Es werden im Rahmen der Planung nur die erforderlichen 1,92 ha ersatz-aufgeforstet.</p>
A.6.3	<p>Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörde trotz unseres Hinweises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan bisher nicht stattgefunden hat. Eine Abstimmung mit den Naturschutz- und Forstbehörden genügt der gesetzlichen Vorgabe des § 15 (6) NatSchG nicht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.  Entgegen der Stellungnahme fanden u. a. in KW 17 Abstimmungen zwischen der Stadt Neuenburg am Rhein und der unteren Landwirtschaftsbehörde (Frau Walber) statt.</p>
A.6.4	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Begründung zur Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen unter Nr. 6 Belange der Land- und Forstwirtschaft nicht nachvollziehbar: Da für den Solar-Strom-Park (1,6 ha) keine landwirtschaftliche Fläche benötigt wird, fiel der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen deutlich geringer aus. Es sind aber Ersatzaufforstungen auf Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I über 3,035 ha geplant!</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.  Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wurde fälschlicherweise dargestellt, dass über 3 ha landwirtschaftliche Fläche aufgeforstet werden. Tatsächlich sind es nur die erforderlichen 1,92 ha, die aufgeforstet werden.</p>
A.6.4.1	<p>Beide vorgenannten Flste, mit zusammen über 9 ha werden derzeit ackerbaulich genutzt. Diese Flächen sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der „Vorrangflur Stufe I“, also den hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen zuzuordnen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage sind an diesem Standort insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in die Kategorie wertvollster Produktionsstandorte. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch mit erhöhter Um-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.  Es wurde zwischenzeitlich von Seiten der Stadt Neuenburg am Rhein mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmt, dass die landwirtschaftliche Fläche für die erforderliche Aufforstung herangezogen werden kann.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	weltbelastung (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Produktion vorzuhalten. Eine Fremdnutzung muss aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.	
A.6.5	Die überplanten Ersatzaufforstungsflächen werden in großen Schlägen von knapp 1 und 2 ha von zwei ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben aktuell zum Anbau von Gerste und Ackerbrache als Ökologische Vorrangfläche bewirtschaftet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Diese Belange sind in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen. Wir bitten um Zusendung der Abwägungsergebnisse.	Dies wird berücksichtigt. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Satzungsabschluss.
A.6.7	Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass die aktuell geplante Aufforstung über 3,035 ha den Maßgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen muss. Ist bei der Anlage von Wald im Sinne des BWaldG ein Projekt größer als 2 ha, so muss die Art der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die durchgeführt werden muss, geprüft werden. Die Art der Prüfung ergibt sich aus Nr. 17.1 der Anlage 1 zum UVP. Demnach ist ab 2 ha bis weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (§ 4 UVP) durchzuführen. Die UVP hat das Ziel alle umweltrelevanten Vorhaben einer umfassenden formalen Prüfung auf die vorhersehbaren Umweltfolgen zu unterziehen. Sie ist kein eigenständiges Verfahren, sondern wird im Zusammenhang mit dem vom Vorhabenträger zu stellenden Aufforstungsantrag durchgeführt. Sie erfolgt vor der Aufforstungsgenehmigung des Vorhabens als ein unselbstständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens	Dies wird berücksichtigt.
<b>A.7</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91</b>	<b>Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 15.07.2020)</b>
A.7.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen StN 2511//20-02166 vom 20.03.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.8</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (Schreiben vom 20.03.2020)	
A.8.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf einer ehemaligen Mülldeponie. Auffüllungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Das LGRB geht davon aus, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbauzustände rechnerische Standsicherheitsnachweise erbracht wurden/werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Hinweise des LGRB werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>
A.8.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.8.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</i></p>	
A.8.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.8.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<b>A.9</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. Straßenwesen und Verkehr ausgenommen Ref. 46</b> (Schreiben vom 04.08.2020)</p>	
A.9.1	<p>Die BAB A5 liegt östlich des Plangebietes, unsere Belange sind von dem Vorgang daher berührt.</p> <p>Da der geplante Solar-Strom-Park in ausreichendem Abstand zur Autobahn geplant ist, gibt es keine Einwände und Anregungen zur o.g. Bebauungsplan i.d.F. vom 08.06.2020.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.10</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst</b> (Schreiben vom 03.08.2020)</p>	
A.10.1	<p>Die Stadt Neuenburg plant die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der ehemaligen Mülldeponie „Neuenburg“. Hierzu wurden die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark“ vorgelegt. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur 12. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Planungen. Zu dem Vorhaben haben wir bereits am 30.03.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die Flächenabgrenzung wurde jetzt angepasst und stimmt mit dem Flächennutzungsplan überein.	
A.10.2	<p><b>Geplante Waldumwandlung:</b></p> <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll jetzt eine Fläche von 1,42 ha als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden, ca. 0,5 ha sind im Randbereich zu den Modulen und als Übergangsbereich zum Niedrigwald als Grünfläche geplant. Insgesamt ist eine Waldumwandlungsfläche von ca. 1,92 ha geplant.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Planung auf der ehemaligen Mülldeponie keine forstlichen Einwände. Die Fläche ist befristet umgewandelt und daher noch Wald nach dem Landeswaldgesetz. Es bedarf daher im Rahmen der Bauleitplanung bereits für die Rechtskraft des Flächennutzungsplans einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG). Der Antrag ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde vorzulegen. Da ausschließlich Kommunalwald betroffen ist, ist die Körperschaftsforstdirektion als höhere Forstbehörde für das Genehmigungsverfahren zuständig.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine Waldumwandlungserklärung nur erteilt werden kann, wenn keine natur- und artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere wird hier auch auf die erforderliche Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Des Weiteren bitten wir um Vorlage der Zustimmung von Referat 54.2 (Planfeststellungsbehörde) zu dem geplanten Vorhaben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Planfläche nach Landeswaldgesetz noch Wald ist, wurde von der Stadt Neuenburg am Rhein in der Zwischenzeit ein Antrag zur Waldumwandlungserklärung bei der unteren Forstbehörde eingereicht.</p> <p>Dies wird berücksichtigt.</p>
A.10.3	<p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Für Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG über einem Hektar wird eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG Anlage 1 Punkt 17.2) erforderlich. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist diese vorzulegen (Formular EW 13).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde zusammen mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung vorgelegt.</p>
A.10.4	<p><b>Forstrechtlicher Ausgleich</b></p> <p>Nach § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz sind dauerhafte Eingriffe in Waldflächen auszugleichen. In der unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist der Ausgleich</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>über Ersatzaufforstungen zu erbringen. Die Ersatzaufforstung 1:1 kann im Naturraum 3. Ordnung erfolgen (Oberrhein). Die vorgeschlagene Teilfläche auf den Flurstücken 1003 und 1010 der Gemarkung Zienken ist aus forstlicher Sicht möglich und geeignet. Eine Aufforstungsgenehmigung ist vorzulegen. Soweit standörtlich möglich ist eine Aufforstung mit Eiche vorzusehen.</p>	
A.10.5	<p><b>Waldrandbereich</b> Um Einschränkungen in der Nutzung der Photovoltaikanlagen zu vermeiden, soll entsprechend der bisherigen Besprechungen außerhalb des Bebauungsplans der Wald als Niedrigwald ausgeformt werden. Dies stellt keine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG dar. Wir empfehlen, dies nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Aus forstlicher Sicht stehen grundsätzlich keine Einwände entgegen, eine Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde für die Deponie ist jedoch erforderlich. Die Zustimmung der Waldbesitzer ist einzuholen und die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge sind mit diesen abzuschließen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>In der Planzeichnung wird für die Versorgungsfläche EE2 der Gefährdungsbereich Wald in 30 m Abstand vom Baufenster dargestellt. In diesem Bereich ist eine niederwaldartige Bewirtschaftung zum Schutz etwaiger Gebäude notwendig.</p> <p>Um die Verschattung der Fotovoltaikanlagen vorzubeugen, soll die Niederwaldbewirtschaftung des Waldsaumes durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme der Niederwaldbewirtschaftung wird in dem Bebauungsplan nur in den Bereichen übernommen, wo es der Abstand von baulichen Anlagen mit Aufenthaltsräumen erfordert.</p> <p>Die Planfeststellungsbehörde hat durch ihre Stellungnahme vom 13.07.2020 ihre Zustimmung zu dem Bebauungsplanentwurf gegeben (siehe Ziffer A.11).</p>
<b>A.11</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt, Ref. 54.2 Industrie und Kommune</b> (Schreiben vom 13.07.2020)</p>	
A.11.1	<p>Nachdem unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme berücksichtigt wurde, haben wir keine weiteren Anmerkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>A.12</b>	<p><b>Handelsverband Sübaden e.V.</b> (Schreiben vom 04.08.2020)</p>	
A.12.1	<p>Grundsätzlich sind die Belange, die vom Handelsverband zu vertreten sind, mit dieser Planung nicht tangiert. Im EE2 wird ein „Solar-Strom-Park/Pavillon“ festgesetzt, wobei die konkrete Nutzung nicht beschrieben ist. Daher gehen wir davon aus, dass Handelsnutzungen nicht vorgesehen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung &amp; Geoinformation</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 540 Flurneuordnung</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger</b> (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2020)
<b>B.5</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 30.06.2020)
<b>B.6</b>	<b>ED Netze GmbH</b> (Schreiben vom 06.07.2020) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.7</b>	<b>bnNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 06.07.2020)
<b>B.8</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 06.07.2020)
<b>B.9</b>	<b>Unitymedia BW GmbH (Vodafone BW GmbH)</b> (Schreiben vom 02.04.2020)
<b>B.10</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein</b> (Schreiben vom 20.07.2020)
<b>B.11</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 09.07.2020)
<b>B.12</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 25.06.2020) – Keine weitere Beteiligung
<b>B.13</b>	<b>Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</b> (Schreiben vom 29.07.2020)
<b>B.14</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler</b> (Schreiben vom 22.07.2020)
<b>B.15</b>	<b>Gemeinde Schliengen</b> (Schreiben vom 06.07.2020)
<b>B.16</b>	<b>Gemeinde Bad Bellingen</b> (Schreiben vom 28.07.2020)
<b>B.17</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b>
<b>B.18</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref 47.1 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik</b>
<b>B.19</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 46.2 Verkehr</b>
<b>B.20</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm</b>
<b>B.21</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 56 Naturschutz</b>
<b>B.22</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</b>
<b>B.23</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>

<b>B.24</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege</b>
<b>B.25</b>	<b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b>
<b>B.26</b>	<b>Polizeipräsidium Freiburg</b>
<b>B.27</b>	<b>Mulhouse Alsac Agglomération-m2A</b>
<b>B.28</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>
<b>B.29</b>	<b>Südwestdeutsche Verkehrs AG</b>
<b>B.30</b>	<b>Abwasserzweckverband „Weilertal“</b>
<b>B.31</b>	<b>Landesnaturausschutzverbände LNV/BUND/NABU Baden-Württemberg e.V.</b>
<b>B.32</b>	<b>Tourismusverband Neuenburg am Rhein</b>
<b>B.33</b>	<b>Handwerkskammer</b>
<b>B.34</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>
<b>B.35</b>	<b>Deutsche Bahn AG</b>
<b>B.36</b>	<b>Gemeinde Auggen</b>
<b>B.37</b>	<b>Gemeinde Badenweiler</b>
<b>B.38</b>	<b>Gemeinde Buggingen</b>
<b>B.39</b>	<b>Gemeinde Eschbach</b>
<b>B.40</b>	<b>Stadt Heitersheim</b>

## **C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Sind keine eingegangen.